

Leopold Brügger
Werdstrasse 4
8021 Zürich

KR-Nr. 390/2018

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Betreffend «Erreichung einer gleichberechtigungskonformen Bundesverfassung»

Antrag:

Der Kanton Zürich schlägt mit einer Standesinitiative vor, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet, wonach die Bundesverfassung dahingehend revidiert wird, dass alle Verfassungsbestimmungen dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann entsprechen.

Begründung:

Die Verfassung des Kantons Zürich ist heute gleichberechtigungskonform. Für die Bundesverfassung trifft dies jedoch noch nicht zu. Der fortschrittliche Kanton Zürich erhebt den Anspruch und setzt sich dafür ein, dass auch die Bundesverfassung in Einklang mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gebracht wird.

Bei Aufnahme des Gleichberechtigungsartikels in die Bundesverfassung im Jahr 1981 wurde es versäumt, die Verfassung selber auch gleichberechtigungskonform zu gestalten. So fordert die Bundesverfassung heute zwar Gleichberechtigung, ist selber aber noch nicht gleichberechtigungskonform. Dieses Paradoxon gilt es zu beheben.

Nicht gleichberechtigungskonform sind insbesondere die Artikel 59 und 61 der Bundesverfassung. Ob weitere Artikel betroffen sind und im Sinne dieser Initiative angepasst werden sollen, gilt es von der zuständigen Kommission zu überprüfen.

Der Grund dafür, dass es überhaupt einmal zu unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen für Frauen und Männer kam, ist, dass entsprechend dem Zeitgeist vor ein paar Jahrzehnten von Gesetzes wegen für beide Geschlechter unterschiedliche Rollenzuweisungen vorgenommen wurden. Besonders ausgeprägt war dies im früheren Eherecht, wonach explizit die Frauen für die Haushaltsführung und Kinderbetreuung und die Männer für das Erwerbseinkommen zuständig waren.

Ziel der «Gleichberechtigung» war und ist es, diese vom Gesetz her vorgeschriebene Rollenfixierung aufzuheben. Jede und jeder soll die passende Rolle frei wählen dürfen. Nur durch gleiches Recht für Frauen und Männer wird dies überhaupt möglich.

Im Bundesrätlichen Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» wurde bereits im Jahr 1986 festgehalten: «Unbestritten ist, dass es aufgrund der biologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau gewisse Tatbestände gibt, die überhaupt nur bei dem einen Geschlecht vorkommen können und deshalb eine Sonderregelung erfordern. Dies gilt vor allem für Bestimmungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft. Davon abgesehen geben aber biologische und allenfalls auch psychische und intellektuelle Unterschiede zwischen den Geschlechtern grundsätzlich keinen

Anlass für eine rechtliche Ungleichbehandlung, würde doch sonst der Geschlechtergleichheitssatz grösstenteils überhaupt gegenstandslos. Zu beachten ist auch, dass selbst dort, wo sich geschlechtsbezogene Differenzen statistisch nachweisen lassen, solche nicht auch im konkreten Anwendungsfall vorliegen müssen. Eine generelle Ungleichbehandlung von Männern und Frauen aufgrund statistischer Unterschiede erscheint deshalb sachlich oftmals nicht vertretbar und auch ungerecht.» Laut dem Bericht soll in Bereichen, wo das eine Geschlecht heute privilegiert ist, die Gleichstellung in erster Linie durch eine Verbesserung der Rechtsposition des anderen Geschlechts und nicht durch die Aufhebung bisheriger Vorteile verwirklicht werden. Das bedeute allerdings nicht, dass Privilegien in allen Punkten beibehalten werden müssten, denn eine Gleichbehandlung, die allein durch die Besserstellung des jeweils benachteiligten Geschlechts verwirklicht werden soll, stosse in gewissen Bereichen auf grosse finanzielle und volkswirtschaftliche Hindernisse. Eine nicht gleichberechtigungskonforme einseitige Aufrechterhaltung von Privilegien könne zur Rollenfixierung beitragen und dadurch letztlich selbst für das privilegierte Geschlecht diskriminierend wirken.

Das Anliegen der Verwirklichung der Gleichberechtigung ist überparteilich und hat hohe Priorität. Dass die Gleichberechtigung auch tatsächlich umgesetzt wird, darf nicht daran scheitern, dass man sich parteipolitisch oder ideologisch uneinig ist, ob die Gleichberechtigung im Einzelfall durch eine Besserstellung des einen Geschlechts oder aber durch eine Schlechterstellung des anderen Geschlechts erfolgen soll. Entscheidend ist, dass schlussendlich beide Geschlechter auf demselben Niveau sind.

Alle kantonalen und kommunalen Erlasse wurden früher nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgebots der Bundesverfassung ohne weiteres entsprechend angepasst. Gerade so gut sollte dies jetzt auch bezüglich der Bundesverfassung selber der Fall sein können.

Zürich, 26. November 2018

Mit freundlichen Grüssen

Leopold Brügger